Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV-RATGEBER

Von Hypotheken und Ergänzungsleistungen

Wer seine Hypotheken reduzieren möchte, hat verschiedene Möglichkeiten. Wie man das am besten anstellt und was das für allfällige spätere Ergänzungsleistungen bedeutet, erklärt Ihnen unser AHV-Fachmann.

Frage: Ich bin 72-jährig, lebe im eigenen Fünfzimmerhaus, das mit Hypotheken von 400 000 Franken belastet ist, und verfüge über monatliche Einkünfte von insgesamt 2010 Franken (AHV-Rente: 1697 Franken, weitere Rente: 193 Franken, Garagenvermietung: 120 Franken). Zudem habe ich 350 000 Franken Vermögen. Ich erwäge, einen Teil der Hypotheken zu reduzieren. Mein Finanzberater rät dazu, das Geld mit Rendite anzulegen, da ich bei tieferer Hypothek mehr Steuern bezahlen und später kaum wieder Bankkredit erhalten würde. Nach Berechnung des Steuerberaters dürften sich jedoch meine Steuern bei Amortisation der Hypothek nur unwesentlich erhöhen. Ich möchte auch wissen, wie sich Hausbesitz und Hypothek auf spätere Ergänzungsleistungen (EL) auswirken könnten.

Amortisation von Hypotheken oder Geldanlage?

Mit der teilweisen Amortisation der Hypothek möchten Sie den «Hauszins» reduzieren und sich auch gegen allfällige Zinserhöhungen absichern. Dies kann in Ihrer Situation durchaus sinnvoll sein, sollte aber aufgrund Ihrer Gesamtsituation (Bedürfnisse, Liegenschaftswert, Art der Hypotheken [flexibel oder fest], Zins, Dauer usw.) beurteilt werden.

Ob und wie sehr sich die Steuerbelastung nach Amortisation der Hypotheken erhöhen könnte, hängt von der Steuerprogression ab, aber auch vom Eigenmietwert, der aufgrund des Wertes der Liegenschaft berechnet wird.

Auf jeden Fall sollte der Entscheid über eine Amortisation der Hypothek nicht allein aufgrund momentaner Steuervorteile, sondern im Blick auf Ihre gesamten Bedürfnisse sowie die Einsparungen bei Hypothekarzinsen getroffen werden.

Je nach Marktsituation könnten Vermögensanlagen interessant erscheinen. Allerdings sind höhere Zinsen immer auch mit höheren Risiken verbunden, und die Situation am Anlagemarkt kann sich relativ rasch ändern. Sie sollten jedenfalls in der Lage sein, auch allfällige Verluste zu verkraften. Ob dies der Fall ist, kann anhand Ihrer wenigen Angaben nicht beurteilt werden.

Ob Sie nötigenfalls den Hypothekarkredit später wieder erhöhen können, hängt sehr vom Wert der Liegenschaft und der hypothekarischen Belastung ab. Welche Belastung in Ihrem Fall vertretbar ist, sollten Sie primär mit Ihrer Bank abklären. Dabei ist zu beachten, dass bei der EL-Berechnung grundsätzlich auch Hypothekarzinsen berücksichtigt werden können.

Grundzüge der EL-Berechnung

AHV/IV-berechtigte Personen in der Schweiz haben einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn sie den gesetzlich festgelegten Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können. Der EL-Anspruch muss bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder der kantonalen EL-Stelle, in der Regel der kantonalen Ausgleichskasse, geltend gemacht werden. Besondere Zuständigkeiten bestehen in den Kantonen Zürich, Basel und Genf.

Der EL-Anspruch wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall bemessen. Ergibt sich beim Vergleich der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben ein Ausgabenüberschuss, wird dieser durch monatliche EL ausgeglichen. Zudem haben EL-Berechtigte auch Anspruch auf die volle Prämienverbilligung, das heisst auf die Vergütung der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung am jeweiligen Wohnort.

Als Einnahmen gelten grundsätzlich alle Einkünfte der EL-berechtigten Personen. Neben den Renten von Sozial- und von Privatversicherungen werden aber beispielsweise auch allfällige Kapitalerträge, Erwerbseinkommen, Zuwendungen von Arbeitgebern oder Institutionen sowie ein Anteil des Vermögens angerechnet. Freiwillige Zuwendungen von Familienangehörigen werden nicht berücksich-

Unser AHV-Fachmann
Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

tigt, wohl aber rechtlich begründete Unterhaltsansprüche.

Als Ausgaben werden insbesondere der Mietzins, allfällige Hypothekarzinsen sowie weitere Ausgaben, beispielsweise gesetzlich geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, Gewinnungskosten oder familienrechtliche Unterhaltsbeiträge anerkannt.

Der maximale EL-Anspruch für Personen zu Hause ist auf die vierfache minimale Altersrente, also gegenwärtig auf 53 040 Franken im Jahr, begrenzt. Hinzu kommen Krankheits- oder Behinderungskosten (Alleinstehende bis 25 000, Ehepaare bis 50 000 Franken). Auf die besonderen Regelungen für Versicherte in Heimen kann nicht näher eingegangen werden.

EL und Hauseigentum

Selbst bewohnte Liegenschaften werden in der Regel zum Verkehrswert als Vermögen angerechnet. Neben dem generellen Vermögensfreibetrag (25 000 Franken für Alleinstehende, 40 000 Franken für Ehepaare) wird für selbst bewohnte Liegenschaften ein besonderer Freibetrag von 75 000 Franken gewährt. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können grundsätzlich bis zum Bruttoertragswert angerechnet werden.

Im AHV-Ratgeber können nicht alle Einzelheiten der komplexen Anrechnung von Liegenschaften dargestellt werden. Nähere Informationen erteilt die EL-Behörde am Wohnort.

Ihre EL-Berechtigung im Internet!

Ob sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben, können Personen, die zu Hause wohnen, provisorisch selber testen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherungen bieten diese Dienstleistung im Internet an:

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

Zusammenfassung

Ob Sie mit einem Teil des Vermögens Ihre Hypotheken amortisieren oder das Geld in Anlagen investieren, müssen Sie letztlich selber entscheiden. Dabei sollten Ihre persönlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten im Vordergrund stehen. Keinesfalls sollten Sie beim Entscheid allein auf allfällige minimale Steuerersparnisse abstellen.

Auch wenn in bestimmten Zeiten Anlagen interessant erscheinen mögen, so ist doch zu bedenken, dass hohe Renditen mit entsprechenden Risiken verbunden sind. Auch dürften in Ihrem Alter eher kurzfristige Anlagen in Frage kommen. Dabei fragt sich, ob Sie entsprechende Risiken eingehen können und wollen.

Aufgrund Ihrer Angaben lässt sich nicht beurteilen, ob angesichts Ihrer eher geringen Einkommen und der Hypothekarbelastung heute Anspruch auf EL bestünde. Auch wenn dies eher unwahrscheinlich erscheint, sollten Sie die Voraussetzungen durch Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes verbindlich abklären lassen. Auf Wunsch ist Ihnen dabei auch die regionale Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich.

Die neuen AHV-Nummern wirken sich nicht auf die Renten aus

Die elfstelligen AHV-Nummern werden durch ein neues System ersetzt. Unser AHV-Experte erklärt Ihnen, was diese Änderung bedeutet und was sie im AHV-Alltag für Folgen hat.

Frage: Ich habe gehört, dass die vertraute AHV-Nummer und der AHV-Ausweis bald geändert würden. Hat dies Auswirkungen für Versicherte und für laufende Renten?

Ab Juli 2008 wird eine AHV-Nummer mit 13 Stellen eingeführt, weil die 11-stellige Nummer den künftigen Anforderungen dieser Versicherung nicht mehr genügt. Die neue Nummer ist «anonym» und lässt daher keine Rückschlüsse auf Namen, Alter, Geschlecht und so weiter zu.

Gleichzeitig wird der graue AHV-Ausweis durch einen AHV-Ausweis in Kreditkartenformat ersetzt. Die Zustellung der neuen AHV-Ausweise sollte bis Mitte 2009 abgeschlossen werden können.

An unsere Leserschaft

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Bei einem Stellenantritt nach dem 1. Juli 2008 wird anstelle eines Stempels auf dem AHV-Ausweis künftig ein sogenannter «Versicherungsnachweis» ausgestellt. Bisherige graue AHV-Ausweise sollten allerdings im Hinblick auf spätere Leistungen weiterhin aufbewahrt werden, da für die früheren Versicherungszeiten kein neuer Nachweis erstellt werden wird.

Die Einführung der neuen AHV-Nummer und des neuen AHV-Ausweises hat allerdings keinen Einfluss auf die individuelle Beitragspflicht oder auf die jeweiligen Leistungsansprüche. Da diese Umstellung von Amtes wegen erfolgt, müssen die aktiven Versicherten und auch die Rentnerinnen und Rentner nichts unternehmen.